

Schriften zur Rechtsgeschichte

Band 237

Das Recht auf Bildung in Deutschland seit 1919

Von

Romy Roomiany



Duncker & Humblot · Berlin

ROMY ROOMIANY

Das Recht auf Bildung in Deutschland seit 1919

Schriften zur Rechtsgeschichte

Band 237

Das Recht auf Bildung in Deutschland seit 1919

Von

Romy Roomiany



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg hat diese Arbeit
im Jahre 2025 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2026 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: Typodienst – Büro für typographische Dienstleistungen, Altenberge

Druck: Beltz Grafische Betriebe, Bad Langensalza

ISSN 0720-7379

ISBN 978-3-428-19689-0 (Print)

ISBN 978-3-428-59689-8 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Inhaltsverzeichnis

A. Einführung: das Recht auf Bildung	19
B. Weimarer Republik	21
I. Einführung	21
1. Gesetzgebungsverfahren	21
2. (Potentielle) bildungsbezogene Grundrechte der Weimarer Reichsverfassung im Überblick	23
3. Rolle der Grundrechte in der Weimarer Reichsverfassung	23
4. Grundrechtsdogmatik gemäß Literatur	24
a) Giese	24
b) Anschütz	25
c) Gebhard	26
d) Beyerle	27
e) Zwischenfazit	27
5. Grundrechtsdogmatik der Rechtsprechung	28
6. Bindung des Gesetzgebers an die Grundrechte	28
II. Allgemeines Recht auf Bildung	31
1. Recht auf Bildung aus dem allgemeinen Freiheitsrecht?	31
2. Recht auf Bildung aus der Menschenwürde?	31
3. Recht auf Bildung aus dem Gleichheitssatz (Art. 109 WRV)	32
4. Zusammenfassung	33
III. Bildung und Erziehung in der Familie	34
1. Bildung und Erziehung in der Familie (Art. 120 WRV)	34
2. Recht des Kindes auf Erziehung nach dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz	34
IV. Vorschulische Bildung	35
V. Schulische Bildung	35
1. Einleitung	35
2. Bildung der Jugend durch öffentliche Anstalten (Art. 143 I 1 WRV)	37
3. Unentgeltlichkeit von Unterricht und Lernmitteln in den Volksschulen und Fortbildungsschulen (Art. 145 S. 3 WRV)	38

4. Mittel für minderbemittelte Schüler (Art. 146 III WRV)	39
5. Spezieller Gleichheitssatz (Art. 146 I 3 WRV)	39
6. Antragsschulen (Art. 146 II WRV)	40
7. Genehmigung von Privatschulen (Art. 147 I 2 WRV)	40
8. Volksbildungswesen (Art. 148 IV WRV)	41
9. Schulische Wirklichkeit	42
VI. Akademische Bildung	42
1. Explizit normiertes Recht auf Bildung	42
2. Recht auf Bildung aus der Wissenschaftsfreiheit	42
3. Recht auf Bildung aus den Grundrechten zum Wirtschaftsleben	43
4. Gleichberechtigung von Frauen in der akademischen Bildung	44
VII. Berufliche Bildung	44
1. Fortbildungsschulen (Art. 145 S. 2 WRV)	44
2. Aufbau der weiterführenden Schulen (Art. 146 I WRV)	45
3. Arbeitsunterricht als Lehrfach (Art. 148 III 1 WRV)	45
VIII. Erwachsenenbildung (Art. 148 IV WRV)	46
1. Volksbildungsklausel als Grundrecht	46
2. Einrichtungen der Erwachsenenbildung	48
C. Nationalsozialismus	49
I. Einführung	49
1. Fortgeltung der Weimarer Reichsverfassung	49
2. Verfassungs- und Grundrechtsverständnis im Nationalsozialismus	51
3. Bildungspolitische Konzepte im Nationalsozialismus	52
a) Einführung	52
b) Hitlers „Mein Kampf“	54
c) Parteiprogramm der NSDAP	56
d) Staats- und Wirtschaftsprogramm der NSDAP	57
e) Positionen von Alfred Rosenberg	58
f) Positionen von Oswald Spengler	60
4. Das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung ...	61
a) Gründung	61
b) Probleme	61
c) Bewertung	62
II. Allgemeines Recht auf Bildung	63
III. Bildung und Erziehung in der Familie	63

IV. Vorschulische Bildung	64
V. Schulische Bildung	65
1. Schulkonzept und sein juristischer Rahmen	65
2. „Parallel-Schulwesen“	66
a) Hitlerjugend	66
b) Parteieigene Schulsysteme	67
3. Hilfsschulen	67
4. Privatschulwesen	68
5. Jüdische Schüler und Lehrer	69
VI. Akademische Bildung	70
1. Veränderungen während des Nationalsozialismus	70
2. „Volksbiologische“ Umdeutung	70
3. Nationalsozialistischer Deutscher Studentenbund	71
VII. Berufliche Bildung	72
1. Juristischer Rahmen	72
2. Kompetenzstreitigkeiten und „Parallel-Berufsschulwesen“	73
VIII. Erwachsenenbildung	73
1. Pädagogische Konzepte	73
2. Veränderungen in der Bildungslandschaft	74
3. Jüdische Erwachsenenbildung	74
D. Phase der fehlenden Souveränität (1945–1949)	75
I. Einführung	75
1. Allgemeine politische Situation – Wegfall des deutschen Staats als Grundrechtsverpflichteter	75
a) Wegfall des deutschen Staates(?)	75
b) Die Alliierten als (faktische) Träger der Staatsmacht	75
2. Rechtliche Situation in Bezug auf das Bildungswesen	76
3. Bestehen von aus der deutschen Rechtsordnung abzuleitenden Grundrechten	77
4. „Rechtspositionen“ aufgrund alliierter Rechtsakte	78
a) Proklamation Nr. 3 des Alliierten Kontrollrats	78
b) Potsdamer Abkommen	78
c) Direktive Nr. 54 des Alliierten Kontrollrats	78
d) Bewertung	80
5. Tatsächliche Situation im unmittelbaren Nachkriegsdeutschland	80

6. Resultate der reeducation und Übergang zur reorientation	81
a) Resultate der reeducation	81
b) Übergang zur reorientation	82
II. Allgemeines Recht auf Bildung	82
E. Deutsche Demokratische Republik	83
I. Einführung	83
1. Verfassungsrechtlicher Rahmen	83
2. Grundrechte und Grundpflichten	84
a) Grundrechte als Freiheitsrechte?	84
b) Grundrechte als Teilhaberechte	85
c) Einheit von Grundrecht und Grundpflicht	85
d) Rechtsschutz	87
e) Bewertung	87
3. Ausgewählte Gesichtspunkte des Sozialismus	87
a) Klassencharakter	87
b) Wissenschaftlicher Charakter	88
c) Humanistischer Charakter	88
4. Sozialistisches Verständnis von Bildung	88
a) Ziele der sozialistischen Pädagogik und des sozialistischen Bildungssystems	88
aa) Einführung	88
bb) Die Funktion von Bildung und Erziehung in der Familie im Sozialismus	89
cc) Die Funktion der vorschulischen Bildung im Sozialismus	90
dd) Die Funktion der schulischen Bildung im Sozialismus	90
ee) Die Funktion der akademischen Bildung im Sozialismus	90
ff) Die Funktion der Erwachsenenbildung im Sozialismus	90
gg) Zwischenfazit	91
b) Probleme	91
c) Sozialistische Persönlichkeit vs. individuelle Entwicklung des Bildungssubjekts	91
d) Bewertung	92
II. Allgemeines Recht auf Bildung	93
1. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen	93
2. Gleichheit der Bildungschancen	94
III. Bildung und Erziehung in der Familie	95

IV. Vorschulische Bildung	96
1. Inhalt des Rechts auf vorschulische Bildung	96
2. Keine Pflicht zur vorschulischen Bildung	97
3. Verhältnis von staatlichem Bildungssystem zur Familie	98
V. Schulische Bildung	98
1. Schulpflicht	98
2. Sonstige Rechte	99
3. Spezialschulen	99
4. Sonderschulen	99
5. Privatschulwesen	100
6. Wehrunterricht	100
VI. Akademische Bildung	100
1. Rahmenbedingungen der akademischen Bildung	100
a) Ziel der akademischen Bildung	100
b) Zulassung zur akademischen Bildung	101
c) Finanzielle Förderungen	101
2. Berufsbegleitende akademische Bildung	101
VII. Berufliche Bildung	102
1. Berufsausbildung	102
2. Berufliche Fortbildung	102
3. Aspekte der Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 20 II DDR-Verfassung)	103
4. Besondere Förderung der Jugend in der beruflichen Entwicklung (Art. 20 III DDR-Verfassung)	104
VIII. Erwachsenenbildung	104
F. Bundesrepublik Deutschland	106
I. Einleitung	106
1. Bildungspolitische Stationen in der Bundesrepublik Deutschland	106
a) Einführung	106
b) Kabinette Adenauer (1949–1963)	106
c) Große Koalition (1966–1969)	107
d) Sozialliberale Koalition (1969–1982)	107
e) Kabinette Kohl und Wiedervereinigung (1982–1998)	108
f) Kabinette Schröder (1998–2005)	108
g) Gegenwart	108
2. Gegenstand der weiteren Untersuchung	109

II. Völkerrechtliche Grundlagen	111
III. Bundesrecht	113
1. Einleitung	113
2. Allgemeines Recht auf Bildung	114
3. Bildung und Erziehung in der Familie	116
a) Recht des Kindes auf Erziehung gegenüber den Eltern	117
b) Recht des Kindes auf Erziehung gegenüber dem Staat („neben den Eltern“)	119
c) Recht des Kindes auf Erziehung gegenüber dem Staat („statt der Eltern“)	120
d) Verbot kollektiver Zwangserziehung	122
4. Vorschulische Bildung	122
5. Schulische Bildung	124
6. Akademische Bildung	127
7. Berufliche Bildung	128
8. Erwachsenenbildung	129
G. Fazit	130
Literaturverzeichnis	132
Stichwortverzeichnis	146
Personenverzeichnis	148

Abkürzungsverzeichnis

1. ZP EMRK	(1.) Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2010 (BGBl. II S. 1198)
a. A.	anderer Auffassung
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
ADR	Akademie für Deutsches Recht
AKEC	Allied Kommandatura Education Committee
Arbeitsgesetzbuch	Arbeitsgesetzbuch der DDR vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185)
Art.	Artikel
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 249) geändert worden ist
BayGVBl.	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
BdW	Blätter der Wohlfahrtspflege
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bildungsgesetz	Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 6 S. 83)
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
CEDAW	Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979 (Ratifizierungsgesetz vom 25. April 1985 (BGBl. II S. 647))
CRPD	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (BGBl. 2008 II S. 1419)

DAF	Deutsche Arbeitsfront
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DNVP	Deutschnationale Volkspartei
DtZ	Deutsch-Deutsche Rechts-Zeitschrift
EMRK	Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Fassung vom 22. Oktober 2010 (BGBl. 2010 II S. 1198), zuletzt geändert durch 15. EMRK-Protokoll vom 24. Juni 2013 (BGBl. 2014 II S. 1034, 1035)
FDJ	Freie Deutsche Jugend
GBL	Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 439) geändert worden ist
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2007/C 303/01) vom 12. Dezember 2007 (ABl. C 303 S. 1)
HessStGH	Staatsgerichtshof des Landes Hessen
HJ	Hitlerjugend
Hrsg.	Herausgeber
IHK	Industrie- und Handelskammer
IPwskR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 (Ratifizierungsgesetz vom 23. November 1973 (BGBl. II S. 1569))
i. V. m.	in Verbindung mit
JAmt	Das Jugendamt
Jugenddienstverordnung	Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Hitler-Jugend (Jugenddienstverordnung) vom 25. März 1939 (RGBl. I S. 710)
Jugendgesetz der DDR	Gesetz über die Teilnahme der Jugend an der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und über ihre allseitige Förderung in der Deutschen Demokratischen Republik – Jugendgesetz der DDR – vom 28. Januar 1974 (GBl. I Nr. 5 S. 45)

Jugendgesetz der DDR (1964)	Gesetz über die Teilnahme der Jugend der Deutschen Demokratischen Republik am Kampf um den umfassenden Aufbau des Sozialismus und die allseitige Förderung ihrer Initiative bei der Leitung der Volkswirtschaft und des Staates, in Beruf und Schule, bei Kultur und Sport. – Jugendgesetz der DDR – vom 4. Mai 1964 (GBI. I Nr. 4 S. 75)
li. Sp.	linke Spalte
lit.	littera (Buchstabe)
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung
MSPD	Mehrheitssozialdemokratische Partei Deutschlands
Napola	Nationalpolitische Erziehungsanstalt
NHG	Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NS	Nationalsozialismus
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSDAP-Parteiprogramm	Programm der National-Sozialistischen Deutschen Arbeiter-Partei vom 24. Februar 1920
NSDStB	Nationalsozialistischer Deutscher Studentenbund
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZFam	Neue Zeitschrift für Familienrecht
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OKW	Oberkommando der Wehrmacht
OVG	Oberverwaltungsgericht
PISA	Program for International Student Assessment
re. Sp.	rechte Spalte
Reichsgrundschulgesetz	Gesetz, betreffend die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen vom 28. April 1920 (RGBl. S. 851)
Reichsschulpflichtgesetz	Gesetz über die Schulpflicht im Deutschen Reich vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 799)
RGBl.	Reichs-Gesetzblatt
SA	Sturmabteilung
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands

SGB VIII	Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57) geändert worden ist
SMAD	Sowjetische Militäradministration in Deutschland
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SS	Schutzstaffel
u. a.	unter anderem
VerfBB	Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992 (GVBl. I/92, S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 19])
VerfBY	Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist
VerfHB	Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2019 (Brem. GBl. 2019, S. 524, 527), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2024 (Brem. GBl. S. 374)
VerfHE	Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. 1946, 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2018 (GVBl. S. 752)
VerfNI	Niedersächsische Verfassung vom 19. Mai 1993, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. November 2023 (Nds. GVBl. S. 258)
WRV	Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 19. August 1919 (RGBl. S. 1383)
zit.:	zitiert als:
ZK	Zentralkomitee
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

A. Einführung: das Recht auf Bildung

Bildung ist ein wichtiges Gut – sowohl für den Einzelnen, als auch für die Gesellschaft. So offensichtlich diese Aussage sein mag, so deutlich ist ihre Bedeutung nochmals in der so genannten COVID-19-Pandemie geworden: Bis dahin wurde der Schulbesuch im Konfliktfall unter dem Gesichtspunkt der Schulpflicht (§§ 63 ff. NSchG) diskutiert, so dass sich Schulpflichtige gelegentlich gegen den Schulbesuch wehrten. Während der Pandemie hingegen ersuchten Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern – teils im Wege einstweiligen Rechtsschutzes¹ – um „Wiedereröffnung“ der Schulen bzw. Durchführung von Präsenzunterricht. Statt der Schulpflicht stand nunmehr das „Recht auf Schule“ im Fokus.

Das Individuum ist bei seinem Bestreben, eine (gute) Bildung zu genießen, oft auf den Staat angewiesen: Sei es in Form von staatlichen Kindertageseinrichtungen, staatlichen Schulen und Hochschulen und öffentlichen Angeboten der Erwachsenenbildung (z. B. die Volkshochschulen) – aber auch in Form von staatlicher Ausbildungsförderung oder der Ausbildung durch den Staat selbst (z. B. in Form des Rechtsreferendariats). Es stellt sich damit die Frage, welche Mittel die Rechtsordnung dem Einzelnen in die Hand gibt, um sein(e) Bildungsvorhaben mit Hilfe des Staates zu realisieren.

Dies geschieht zum Ersten mit Hilfe von einfachgesetzlichen Ansprüchen: Als Beispiele zu nennen sind das Recht auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung (§ 24 III SGB VIII) und der Anspruch auf Ausbildungsförderung (§ 7 BAföG). Zum Zweiten kann in bestimmten Konstellationen Verfassungsrecht ein Teilhaberecht an Bildungschancen vermitteln; dies ist etwa beim Hochschulzugang der Fall (Art. 12 I 1 i. V. m. Art. 3 I GG)².

Jedoch ist nicht nur zwischen verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen subjektiven Rechten zu unterscheiden. Es gibt auch eine Mehrzahl an staatlichen Akteuren, die für Bildung zuständig sind. Aufgrund der „Kulturhoheit“³ der Länder (Artt. 30, 70 I GG) sind vorrangig die Bundesländer für Bildung zuständig. Daneben treten Bund und die kommunalen Gebietskörperschaften.

Diese Pluralität wirft die Frage auf, ob es quasi an der Spitze der „Normenpyramide“⁴ ein allgemeines Recht auf Bildung oder mehrere Rechte auf Bildung in den einzelnen „Bildungsstationen“ gibt. Diese „Spitze“ ist die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, das Grundgesetz.

In der vorliegenden Arbeit soll daher das verfassungsrechtliche Recht auf Bildung untersucht werden. Dies soll jedoch nicht nur in Bezug auf das Grundgesetz erfolgen. Vielmehr soll die Untersuchung auf alle politischen Systeme „auf deutschem Boden“ seit 1919

¹ Vgl. statt vieler VG Berlin, BeckRS 2021, 4015.

² BVerfGE 147, 253.

³ BVerfGE 6, 309, 310.

⁴ Stern/Sodan/Mössl/Wolff, Staatsrecht I, § 15 Rn. 88.

erweitert werden. Diese politischen Systeme sind die Weimarer Republik, der Nationalsozialismus, die „Besatzungszeit“ (1945–1949), die Deutsche Demokratische Republik sowie die Bundesrepublik Deutschland. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf der Reichs- bzw. Bundesebene; auf die Länder soll nur kursorisch eingegangen werden.

Die Untersuchung der einzelnen politischen Systeme erfolgt stets nach dem gleichen Aufbau. Dieser ist an der Biographie des Bildungssubjekts orientiert: den einzelnen Bildungsstationen „Familie“, „vorschulische Bildung“, „schulische Bildung“, „akademische Bildung“ bzw. (zeitlich alternativ dazu) die „berufliche Bildung“ sowie gleichsam abschließend die „Erwachsenenbildung“.

Die vorliegende Arbeit enthält damit rechtsvergleichende, historische, politikwissenschaftliche, sozialwissenschaftliche und pädagogische Elemente. Gleichwohl handelt es sich in erster Linie um eine juristische Untersuchung. Dies bedeutet, dass sie nicht den Anspruch erheben kann, Aspekte im Kontext der genannten anderen Wissenschaften erschöpfend darzustellen oder zu bewerten. Auf historische, pädagogische und politikwissenschaftliche Facetten kann daher nur punktuell und im juristischen Zusammenhang eingegangen werden.

B. Weimarer Republik

I. Einführung

Die Verfassungen in der Bundesrepublik Deutschland orientieren sich an der Weimarer Reichsverfassung: Das Grundgesetz hat sie nicht nur als Vorbild¹, sondern verweist explizit auf einige ihrer Normen (Art. 140). Auch die vor dem Grundgesetz erlassenen Landesverfassungen knüpfen weitgehend an sie als Vorbild an.² Die Weimarer Reichsverfassung hingegen war die erste (in Kraft getretene) demokratische Verfassung auf deutschem Boden. Sie war zugleich die erste (in Kraft getretene) mit einem Grundrechtsteil.³ Daher kann sie auf keiner „Tradition“ gründen.

Dies bedeutet unter anderem, dass eine Grundrechtsdogmatik erst noch entwickelt werden musste. Auch darf bei einer heutigen Interpretation der Weimarer Reichsverfassung nicht etwa ein „bundesrepublikanisches“ Rechtsverständnis zugrunde gelegt werden. Vielmehr müssen ihre Auslegung und eine Darstellung der bildungsbezogenen Normen gemäß dem *damaligen* Verständnis erfolgen.

1. Gesetzgebungsverfahren

Als Ausgangspunkt für das zeitgenössische Verständnis ist das Gesetzgebungsverfahren kurz darzustellen. Während dessen wurde die Debatte zwischen demokratischen und antidemokratischen Kräften geführt. Dieses Spannungsfeld führte dazu, dass sich bei den Beratungen zur Weimarer Reichsverfassung grundlegende Fragen ergaben. Im Folgenden soll auf solche Streitpunkte eingegangen werden, die einen Bezug zum in der vorliegenden Arbeit darzustellenden Recht auf Bildung aufweisen.

Dazu gehörte erstens die Klärung der Frage ob für die Verfassung überhaupt ein Grundrechtsteil von Nöten ist.⁴ Dabei wurde die hohe Bedeutung eines Grundrechtskataloges von einigen Abgeordneten „zur Verbreitung staatsbürgerlicher Bildung“ betont.⁵ Nach anderer Auffassung sollte die Weimarer Reichsverfassung überhaupt keinen Grundrechtsteil enthalten.⁶ Diese Frage ist deshalb von Relevanz, weil ein Grundrechtsteil selbstverständlich Voraussetzung für ein (Grund-)Recht auf Bildung war.

¹ Von Münch/Kunig/Kunig/Kotzur, GG, Präambel Rn. 4.

² Sachs/Sachs/Mann, GG, Vorbemerkungen zu Abschnitt I Rn. 9.

³ Dürig/Herzog/Scholz/Herdegen, GG, 105. EL, Art. 1 Abs. 3 Rn. 6.

⁴ Sinzheimer (SPD), in: Berichte, Nr. 21, S. 182, re. Sp.; Meißner, Das neue Staatsrecht, S. 219; Mausbach, Kulturfragen, S. 32 f.

⁵ Düringer (DNVP), in: Berichte, Nr. 21, S. 370, li. Sp.

⁶ Anschütz, WRV, S. 508.

Zweitens bestanden hinsichtlich der einzelnen Institutionen und Grundrechte zahlreiche Fragen. Das – im hier interessierenden Bildungskontext bedeutende – Schulwesen stellte beispielsweise einen der bedeutendsten Streitpunkte im Gesetzgebungsverfahren der Weimarer Reichsverfassung dar.⁷ Geklärt wurde dieser Streitpunkt durch den „Schulkompromiss“.⁸ Allerdings war dieser Kompromiss nur vordergründig und konnte in der Folgezeit zu keiner befriedigenden Lösung im Bildungsbereich führen.

Im Rahmen der Klärung dieser Fragen kollidierten immer wieder verschiedene Ströme: Einerseits die konservativen Kräfte mit ihrem Beharrungsvermögen und andererseits die demokratischen Kräfte mit ihrem Veränderungsbestreben. Ganz eindeutig waren allerdings auch diese Positionen nicht. So verhandelte die MSPD vor der zweiten Lesung der Schul-Verfassungsartikel geheim mit der Deutschen Zentrumspartei, in der eine grundsätzliche Einigung darüber erzielt wurde, dass weltliche, konfessionelle und Simultanschule als gleichwertig anerkannt werden sollten.⁹ Dieses Spannungsverhältnis prägte auch die Verfassung deutlich: So wies ihr Grundrechtsteil einen Kompromisscharakter auf, anstatt ein einheitliches Gebilde zu ergeben. Dies entstand durch die verschiedenen Parteiwünsche¹⁰ bzw. politischen Strömungen¹¹. Dass überhaupt eine Bezeichnung als Kompromiss besteht, macht den Widerspruch zu dem sonst verbindlichen und stabilen Charakter einer Verfassung als Staatsgrundlage deutlich.

Diese Streitigkeiten bei der Ausgestaltung hatten zur Folge, dass der Verfassungstext zwar (vermeintlich) eindeutig ist, letztlich aber von Anfang an mit großen Unklarheiten verbunden war und großes Konfliktpotential aufwies. Der Verfassungsgesetzgeber „vertagt[e] somit] eine Reihe von Streitfragen auf bessere Zeiten“¹². Die Gefahren, die der Kompromiss mit sich brachte, kündigten sich somit bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens an.¹³ Die Auswirkungen dieses Konfliktpotentials werden am Beispiel der Volksbildungsklausel deutlich. Die Mitglieder des Verfassungs-Ausschusses konnten diesbezüglich auf keine Vorläufer zurückgreifen. Zu Beginn der Beratungen über die Volksbildungsklausel wurden daher gänzlich verschiedene Anträge eingebracht. Strittig war in diesem Zusammenhang z. B. die systematische Verortung der Bestimmung: Zunächst sollte

⁷ *Anschtütz*, WRV spricht von „harten Kämpfen“ (S. 678). Vergleiche auch *Meißner*, Das neue Staatsrecht, S. 207; *Mauersberg*, Ideen und Konzeption, S. 162; und *Lenel*, Über die Reichsverfassung, S. 28. Ausführlich *Mausbach*, Kulturfragen, S. 84–93.

⁸ *Anschtütz*, WRV, S. 678. Ausführlich *Nipperdey/Landé*, Grundrechte III, S. 12–16; *Lundgreen*, Schul-Sozialgeschichte II, S. 16 ff.; *Krause-Vilmar/Breitgoff/Erhardt/Ramb*, Lehrerschaft, S. 38 ff.

⁹ *Krause-Vilmar/Breitgoff/Erhardt/Ramb*, Lehrerschaft, S. 38.

¹⁰ Vor allem die Demokratische Partei, die Sozialdemokraten und das Zentrum (*Bauer*, Wertrelativismus, S. 58); *Bredt*, Verfassungsgeist, S. 30.

¹¹ Von „Kompromiss“ o. ä. sprechen *Buschke*. Grundrechte, S. 7; *Meißner*, Das neue Staatsrecht, S. 220; *Bredt*, Verfassungsgeist, S. 71; *Mausbach*, Kulturfragen, S. 34 und *Nawiasky*, Probleme der Reichsverfassung, S. 88; *Lenel*, Über die Reichsverfassung, spricht sogar von einer „nichtssagende[n] Kompromißformel“ (S. 30). Polemisch *Freiherr v. Freytagh-Loringhoven*, Lehre und Wirklichkeit, S. 344.

¹² *Gefler*, Die Träger der Reichsgewalt, S. 18.

¹³ „Es haben sich aber Kräfte erhaltender und vorwärtsdrängender Art zu einem Kompromiß zusammengefunden. Möge die Volksbewegung stark genug sein, die Hemmungen, die sich bei uns dem einheitlichen Staate noch entgegensetzen, zu überwinden [...]“ (*Katzenstein* (SPD), in: *Berichte*, Nr. 21, S. 369, re. Sp.).

sie im Zusammenhang mit Wissenschaft und Kunst geregelt werden. Schlussendlich wurde sie jedoch bei den schulrechtlichen Verfassungsnormen verortet.¹⁴

Insgesamt lässt sich sagen, dass es viele Diskussionen und – zum Teil grundlegende – Streite bezüglich des Grundrechtsteils gab. Auch der letztlich gefundene Kompromiss war nur halbherzig. Es fehlte bei der Konzeption des Grundrechtsteils eine „einheitliche[.] Weltanschauung“¹⁵, die gleichsam als stringentes Konzept wirkte. Dies dürfte mitursächlich dafür sein, dass die Grundrechte keine vergleichbare Stellung wie in der Bundesrepublik erlangen konnten. Stattdessen, so eine zeitgenössische Äußerung, „haben einzelne Bestimmungen der G(rundrechte) in Gesetzgebung und in Rechtsprechung große Verwirrung angerichtet“¹⁶.

Dies bedeutet für das Recht auf Bildung mehreres: Erstens ist herauszuarbeiten, ob die Weimarer Reichsverfassung *überhaupt* subjektive Grundrechte enthielt. Zweitens, *welche* der in der Verfassung genannten Normen mit Bildungsbezug ein solches Recht darstellten. Drittens, in welcher Form auch der *Gesetzgeber* an die Grundrechte gebunden war.

2. (Potentielle) bildungsbezogene Grundrechte der Weimarer Reichsverfassung im Überblick

Bevor die Grundrechtsdogmatik skizziert wird, soll kursorisch geprüft werden, ob es in der Weimarer Reichsverfassung überhaupt Anknüpfungspunkte für bildungsbezogene Grundrechte gibt. Die Grundrechte befanden sich in den Artikeln 109–165 WRV. Hier fanden sich einige Artikel, die einen Bildungsbezug aufweisen könnten. Ein beachtliches Beispiel stellen die schulbezogenen Artikel (Artikel 143–149) dar. Über diese Normen hinaus soll sich zur besseren Vergleichbarmachung mit dem Grundgesetz mit Artikeln auseinandergesetzt werden, die nach heutigem Verständnis einen Bezug zum Recht auf Bildung haben. Ein Beispiel dafür ist das Recht auf Arbeit aus Art. 12 I GG. Darauf wird in der Bundesrepublik beispielsweise im Zusammenhang mit Hochschulklagen zurückgegriffen.¹⁷ Das Pendant hierzu in der Weimarer Reichsverfassung stellten die Artikel 151, 157, 163 dar. Deshalb werden diese Normen im Folgenden entsprechend untersucht.

Damit lässt sich sagen, dass die Weimarer Reichsverfassung zahlreiche Anknüpfungspunkte für eine Untersuchung bildungsbezogener Grundrechte bietet. Daher ist nachfolgend zu klären, *wie* diese Grundrechte abstrakt zu qualifizieren sind, also welche Rolle sie hatten und auch ob der Gesetzgeber an sie gebunden war.

3. Rolle der Grundrechte in der Weimarer Reichsverfassung

Das Grundgesetz regelt in Art. 1 III GG die Bedeutung der Grundrechte: Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

¹⁴ Nipperdey/Landé, Grundrechte III, S. 43.

¹⁵ Herre, Politisches Handwörterbuch I, S. 735, re. Sp.

¹⁶ Herre, Politisches Handwörterbuch I, S. 735, re. Sp.

¹⁷ BVerfG, NVwZ 2023, 591, 592 (Rn. 22).